

Kundmachung,

betreffend die Sperrstunde für die konzessionierten Branntweinkleinverschleiß-Geschäfte in Wien.

Auf Grund des § 54, Absatz 2, der Gewerbeordnung wird die Sperrstunde für die konzessionierten Branntweinkleinverschleiß-Geschäfte im Gemeindegebiete von Wien auf die Dauer des Kriegszustandes wie folgt geregelt:

Die bezeichneten Geschäfte sind zu sperren:

1. an den Samstagen um 6 Uhr nachmittags,
2. an den sonstigen Wochentagen um 9 Uhr abends.

An allen Sonn- und Feiertagen, an letzteren auch dann, wenn sie auf einen Samstag fallen, sind sie überhaupt geschlossen zu halten.

In jenen Geschäften, in welchen der Kleinverschleiß von gebrannten geistigen zu Getränken geeigneten Flüssigkeiten zugleich mit dem Verkaufe anderer Artikel betrieben wird, darf ein Verschleiß von gebrannten geistigen zu Getränken geeigneten Flüssigkeiten während jener Stunden, für welche die Sperrung von Branntweinkleinverschleiß-Geschäften angeordnet ist, nicht stattfinden.

Übertretungen dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

Bewilligungen zum Offenhalten über die festgesetzte Sperrstunde werden nicht erteilt.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Der Tag, an dem sie außer Kraft tritt, wird seinerzeit kundgemacht werden.

Die Magistrats-Kundmachungen vom 23. Oktober 1905, M.-Abt. XVII—5169/05, treten außer Kraft.

Vom Wiener Magistrate, als politische Behörde I. Instanz.

Wien, im September 1914.